



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

26.04.2023

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Lammers

Telefon: 492-5885

LammersH@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Neuregelung der Trägervertretung in städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

16.05.2023	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
16.05.2023	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
25.05.2023	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
25.05.2023	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
25.05.2023	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
01.06.2023	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
06.06.2023	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
14.06.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
14.06.2023	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die bisherige Regelung zur Trägervertretung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster wird geändert. Die Vertretung des Trägers Stadt Münster wird durch die jeweiligen Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie eine von der jeweils zuständigen Bezirksvertretung als politische Trägervertretung bestellte Person wahrgenommen.
2. Die von der Bezirksvertretung bestellte Person muss Mitglied der Bezirksvertretung oder im Stadtbezirk wohnendes Ratsmitglied sein. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bestellten Vertretungen ihre Tätigkeit bis zur Neubestellung der Trägervertretung weiter aus.
3. Die Neuregelung gilt ab der im Jahr 2025 beginnenden Wahlperiode. Die bisher in die Räte der Kindertageseinrichtungen gewählten Vertretungen üben ihre Funktion bis zu diesem Zeitpunkt weiter aus. Sie sind mit der Neubestellung zum Beginn der im Jahr 2025 beginnenden Wahlperiode von den Bezirksvertretungen abberufen. Sollte bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode eine Neubesetzung eines Rates der Kindertageseinrichtung bzw. einzel-

ner Mitglieder eines Rates einer Kindertageseinrichtung erforderlich werden, kann dann bei der Besetzung bereits nach Ziffer 1 und 2 dieses Beschlussvorschlages verfahren werden.

### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Münster hat am 10.03.1976 (Vorlage Nr. 510/75) beschlossen, dass dem „Kindergartenrat“ (heute: Rat der Kindertageseinrichtung) neben der Elternvertretung, der Kita-Leitung und den Gruppenleitungen auch vom Träger bestellte Vertreter\*innen angehören. Die Anzahl sollte sich nach den Gruppen richten: Konkret sollte je Kita eine Person als Vertretung der Verwaltung und die übrigen Trägervertreter\*innen von der jeweils zuständigen Bezirksvertretung benannt werden (Beispiel Vier-Gruppen-Kita: 1 Vertreter\*in der Verwaltung, 3 politische Trägervertreter\*innen). Die Aufgabe der Bestellung der Vertretung der Stadt in den Räten der Kindertageseinrichtungen wurde durch § 21 Abs. 1 Ziff. 12 der Hauptsatzung der Stadt Münster den jeweiligen Bezirksvertretungen zugewiesen, ohne die Einzelheiten der Vertretung zu regeln. Wie die Vertretung auszufüllen ist, kann daher durch Ratsbeschluss ohne Änderung der Hauptsatzung geregelt werden.

Seit dem angesprochenen Ratsbeschluss haben sich die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen mehrfach geändert. Grundsätzlich ist aber weiterhin vorgesehen, dass der Träger im Rat der Kindertageseinrichtung vertreten ist. Gemäß § 10 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) besteht der Rat der Kindertageseinrichtung u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirats. Konkrete gesetzliche Regelungen – etwa zur Anzahl der verschiedenen Vertreter\*innen – gibt es im KiBiz nicht. Allerdings bestimmt § 10 Abs. 1 Satz 2 KiBiz, dass das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt wird. Bestehende Geschäftsordnungen für den Rat der Kindertageseinrichtung könnten nach dem Beschluss über diese Vorlage bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

### **Aktuelle Situation:**

Bei 29 städtischen Kitas mit 127 Gruppen gibt es aufgrund der bisherigen Regelung 98 politische Trägervertreter\*innen. Angesichts von – in der Regel – einer Elternversammlung, ein bis zwei Sitzungen des Rats der Kindertageseinrichtung und ggfs. besonderen Terminen wie Sommerfesten, Kita-Jubiläen u. ä. bindet diese Regelung insgesamt eine enorme personelle Ressource bei den ehrenamtlich Tätigen. Zudem werden die politischen Trägervertreter\*innen ohne Bindung an die Wahlzeit des Rates oder der Bezirksvertretungen bestellt; eine turnusmäßige Neubestellung gibt es nicht.

Durch Ratsbeschluss vom 25.05.2011 hat es eine erste Veränderung der Vertretungsregelung gegeben, um den Aufwand und die Arbeitsbelastung der Verwaltungsbeschäftigten zu verringern. Sitzungen der Kita-Gremien (Elternversammlung, Kita-Rat) befassen sich typischerweise mit Inhalten, die insbesondere für Eltern und ihre Kinder zum Start in die Kita bzw. im laufenden Kita-Betrieb interessant sind. Wichtige Weichenstellungen für die Kita, die eine Teilnahme des Trägers erfordern, stehen nur in Ausnahmefällen auf der Tagesordnung. Daher hat der Rat im Jahr 2011 entschieden, dass die Trägervertretung der Verwaltung durch die Kita-Leitung übernommen wird. Diese ist dazu gut befähigt, weil sie durch ihre Rolle und ihr Amt ohnehin den Träger vertritt und mit der Verwaltung in einem engen und kontinuierlichen Austausch steht.

Die Vertretung durch das politische Ehrenamt blieb unverändert. Über 10 Jahre nach dieser Veränderung der Trägervertretung auf der Seite der Verwaltung erscheint auch eine Neugestaltung der (politischen) Trägervertretung geboten.

Bei der ursprünglichen, nun über 45 Jahre alten Trägervertretungsregelung ist zu bedenken, dass sie vor einem ganz anderen Hintergrund erfolgt ist und manche Entwicklungen kaum absehbar waren. So hat sich z. B. durch den erheblichen Ausbau im Kita-Bereich die Anzahl der benötigten Trägervertreter\*innen im Laufe der Jahre massiv erhöht. Eine Orientierung der Zahl der Trägervertreter\*innen aus dem politischen Ehrenamt an der Zahl der Kita-Gruppen ist angesichts des erfolgten Ausbaus aus

Sicht der Verwaltung nicht (mehr) erforderlich. Die Reduzierung auf eine ehrenamtliche Vertretung aus der Politik neben der hauptamtlichen Kitaleitung erscheint sachgerecht. Diese Vertretung sollte ein Mitglied der Bezirksvertretung sein, in deren Bezirk die Kindertageseinrichtung liegt; alternativ kann es sich auch um ein Ratsmitglied handeln, das im jeweiligen Stadtbezirk wohnt. Die Bestellung sollte an die Wahlzeit der Bezirksvertretung geknüpft sein und bis zur Neubestellung durch die neu-gewählte Bezirksvertretung ausgeübt werden.

Die Neuregelung soll mit Beginn der Wahlperiode des Rates und der Bezirksvertretungen im Jahr 2025 umgesetzt werden. Die bisher in die Räte der Kindertageseinrichtungen gewählten Vertretungen üben ihre Funktion bis zu diesem Zeitpunkt weiter aus. Sie sind mit der Neubestellung zum Beginn der im Jahr 2025 beginnenden Wahlperiode von den Bezirksvertretungen abberufen. Sollte bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode eine Neubesetzung eines Rates der Kindertageseinrichtung bzw. einzelner Mitglieder eines Rates einer Kindertageseinrichtung erforderlich werden, kann dann bei der Besetzung bereits nach Ziffer 1 und 2 dieses Beschlussvorschlages verfahren werden.

I.V.

Gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Anlage A